



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Mörttschach vom 23. April 2020, ZI. 8521/2020, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 103/2019, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 8. September 2017, ZI. 8520/2017 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben: Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2

Bereitstellungsgebühr

Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- a) im Abholbereich:
je Liter Müllbehälterinhalt EUR 0,05
- b) im Sonderbereich
je Liter Müllbehälterinhalt EUR 0,05

§ 3 Entsorgungsgebühr

- (1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für den Hausmüll ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % für:

a) 70 Liter Müllsack	EUR 4,20
b) 120 Liter Müllbehälter	EUR 7,20
c) 240 Liter Müllbehälter	EUR 14,40
d) 660 Liter Müllbehälter	EUR39,60
e) 800 Liter Müllbehälter	EUR48,00
f) 1100 Liter Müllbehälter	EUR 66,00

- (2) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Sonderbereich aus der Vervielfachung der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem je Übergabetermin festgesetzten Gebührensatz und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

je 70 Liter Müllsack	EUR 3,80
----------------------	----------

- (3) Bei der Übergabe von Abfällen im Abfallsammelzentrum fallen für folgende Altstoffe Gebühren, inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %, an:

a) Gemischter Bauschutt	EUR36,00/m ³
b) XPS-Dämmplatten	EUR260,00/m ³
c) EPS-Dämmplatten	EUR 7,00/m ³
d) Trockenbauplatten (Rigips)	EUR60,00/m ³
e) Dachpappe	EUR165,00/m ³
f) Heraklith	EUR70,00/m ³
g) Asbestabfälle („Eternit“)	EUR320,00/m ³
h) Künstliche Mineralfasern (Steinwolle, Glaswolle)	EUR50,00/m ³
i) Sperrmüll	EUR24,00/m ³
j) Moped-/PKW-Reifen ohne Felge	EUR 2,50/Stück
k) Moped-/PKW-Reifen mit Felge	EUR 4,00/Stück
l) LKW-/Traktor-Reifen ohne Felge	EUR12,00/Stück
m) LKW-/Traktor-Reifen mit Felge	EUR17,00/Stück

§ 4 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zur entrichten waren.
- (3) Werden Abfälle im Altstoffsammelzentrum übergeben, sind die Personen, die die Abfälle zur Übergabe bringen, die Schuldner dieser Abfallgebühren.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für Hausmüll für den Abholbereich und Sonderbereich ist jährlich mit Bescheid vorzuschreiben. Sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Die Vorschreibung der Entsorgungsgebühr hat im 1. Quartal, die Vorschreibung der Bereitstellungsgebühr im 3. Quartal zu erfolgen.
- (3) Als Stichtag für die Gebührenberechnung ist der jeweilige Erste des Quartals heranzuziehen.
- (4) Die Entsorgungsgebühr für Abfälle, die im Abfallsammelzentrum übergeben werden, ist mit deren Übergabe fällig.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mörtlach, vom 15. Dezember 2017, Zl. 8521/2017, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Richard Unterreiner

